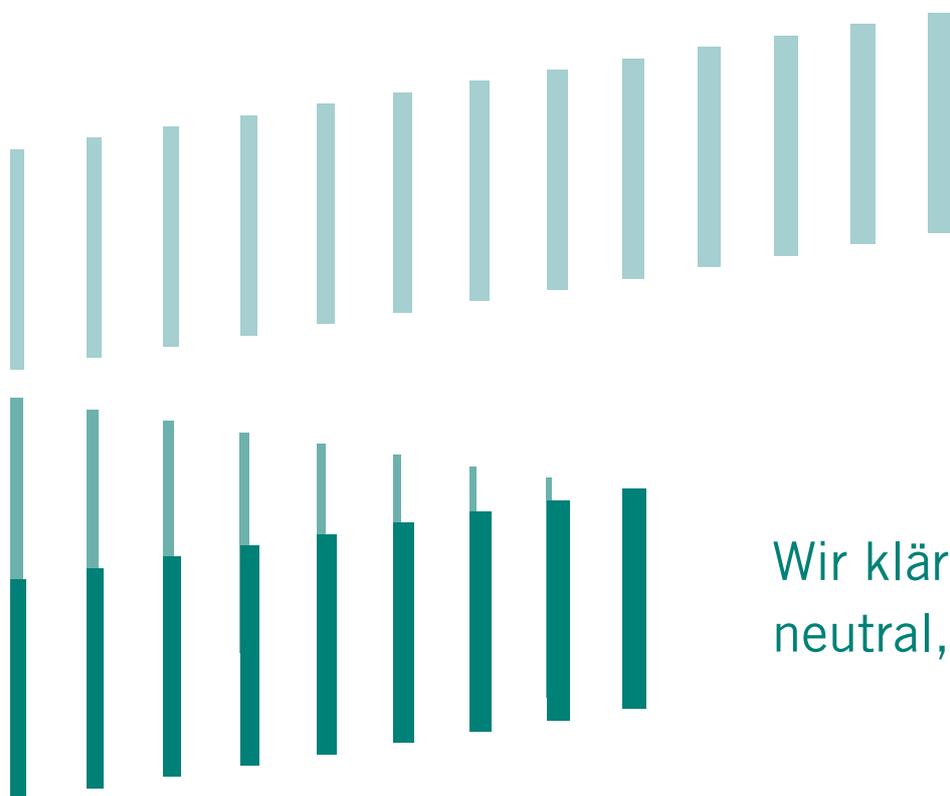


Clearingstelle

Erneuerbare-Energien-Gesetz
und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz



Wir klären das für Sie –
neutral, fundiert, effizient.



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2020 stellte uns alle vor besondere Herausforderungen. Aber die aktuelle Situation bietet auch die Chance, Altbewährtes in Frage zu stellen und Neues zu entwickeln. So haben auch wir bei der Clearingstelle neue Formate, beispielsweise bei unseren Fachgesprächen und bei der Durchführung unserer Verhandlungen, eingeführt.

Ob das EEG 2021, Smart-Meter-Rollout oder die Erweiterung und Flexibilisierung von Biogasanlagen: das Recht der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung ist weiterhin von Dynamik und Veränderung geprägt. Rechtliche, technische und energiewirtschaftliche Fragen lassen sich nur interdisziplinär beantworten.

Seit 2007 bietet die Clearingstelle EEG | KWKG neutral und unabhängig allen Marktakteuren die Möglichkeit, Streitigkeiten kostengünstig und unkompliziert durch Verfahren beizulegen und Antworten auf Anwendungsfragen zum EEG und zum KWKG zu erhalten.

Damit Konflikte gar nicht erst entstehen, haben wir auch im letzten Jahr unsere Online-Datenbank als frei zugängliches Rechercheinstrument für die Konfliktvermeidung weiter ausgebaut. Unsere drei Fachgespräche in 2020 zu den Themen „KWKG-Novelle 2020“, „20 Jahre EEG“ und „Das EEG 2021“ boten wertvollen Austausch zu akuten Themen und zukünftigen Entwicklungen.

In dieser Broschüre geben wir Ihnen nähere Einblicke in unsere Arbeit und erläutern unsere Verfahrensarten. Wir zeigen Ihnen, welches Verfahren für Sie das geeignete ist, und wie ein Verfahren durchgeführt wird.

Ob auf unserer Internetpräsenz, über eine konkrete Anfrage oder auf einem unserer Fachgespräche: Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen und wir Sie bei Ihren Anliegen und Fragen unterstützen können.

Sönke Dibbern
Kaufmännischer Leiter

Dr. Martin Winkler
Wissenschaftlicher Leiter



Konflikte lösen, Konflikte vermeiden

Die Clearingstelle EEG | KWKG ist die zentrale und neutrale Anlaufstelle für alle Akteure der Energiewirtschaft im Bereich des EEG und des KWKG: Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Direktvermarkter sowie Messstellenbetreiberinnen und -betreiber.

Betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) bieten wir allen Beteiligten die Möglichkeit, Streitigkeiten bei der Auslegung und bei der Anwendung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG, soweit EEG- oder KWK-Anlagen betroffen sind) im Vorfeld zu vermeiden oder effizient und kostengünstig durch ein Verfahren bei der Clearingstelle zu lösen. Wir beantworten auch damit zusammenhängende Fragen, die sich aus anderen Gesetzen ergeben können.

Wenn Sie uns z.B. über unser Anfrageformular eine Frage gestellt oder Ihren Konflikt geschildert haben, klären wir zunächst, ob sich Ihre Frage ganz unkompliziert beantworten lässt, zum Beispiel durch den Hinweis auf ein passendes Arbeitsergebnis der Clearingstelle, auf eine unserer häufigen Rechtsfragen oder den Gesetzeswortlaut. Auf diese Weise können wir etwa 90 % aller Anfragen rein informierend und zufriedenstellend beantworten – in der Regel innerhalb weniger Tage. In den anderen, nicht so einfach zu klärenden Fällen helfen wir Ihnen, die jeweils passende Verfahrensart zur förmlichen Klärung des Anliegens durch ein Verfahren bei der Clearingstelle zu finden. Bei unseren Verfahren zur förmlichen Klärung unterscheiden wir grundsätzlich, ob es sich um zu klärende Einzelfälle handelt oder ob Ihr Anliegen allgemeine bzw. zusammenhängende Anwendungs- und Auslegungsfragen betrifft.

Mehr zu unserem Auftrag und unseren Zuständigkeiten finden Sie hier:

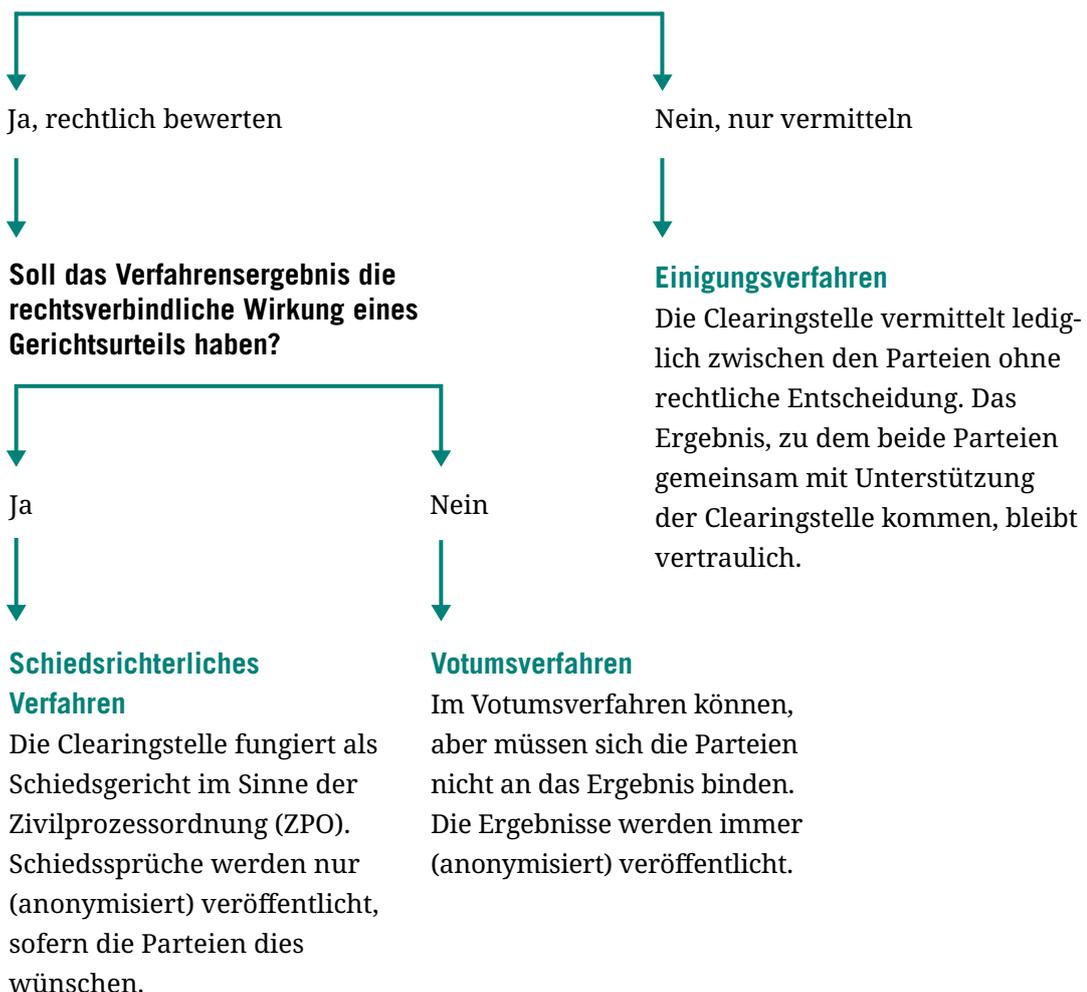
<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/unser-auftrag>

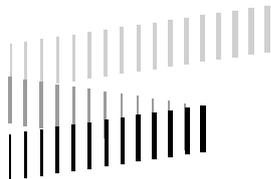
Für jeden Einzelfall das richtige Verfahren

Schnelle Einigung oder langfristige Rechtssicherheit: das zu wählende Einzelfallverfahren hängt von der jeweiligen Zielsetzung ab. Deshalb bietet Ihnen die Clearingstelle unterschiedliche Verfahrensarten an. Folgende Übersicht hilft Ihnen, das für Ihre Zwecke geeignete Einzelfallverfahren auszuwählen.

Welches Einzelfallverfahren ist für mich am besten geeignet?

**Soll die Clearingstelle den Einzelfall rechtlich bewerten
oder lediglich zwischen den Parteien vermitteln?**





Der Verfahrensablauf im Detail

- ▶ **1. Anfrage an die Clearingstelle**

Sie stellen (z. B. über unser Online-Formular) Ihre Anfrage an die Clearingstelle mit Ihren Fragen und der Problembeschreibung.
- ▶ **2. Versuch der informierenden Klärung**

Wir versuchen zunächst, Ihre Anfrage informierend zu klären, beispielsweise durch den Hinweis auf bereits veröffentlichte Ergebnisse.
- ▶ **3. Entscheidung für Verfahrensdurchführung**

Kann Ihre Frage nicht durch eine rein informierende Klärung beantwortet werden, bieten wir Ihnen die Durchführung eines Einzelfallverfahrens an. Wenn Sie die Klärung durch ein Verfahren wünschen, benötigen wir die Zustimmung beider Parteien und wählen gemeinsam die geeignete Verfahrensart aus.
- ▶ **4. Verfahrensvorbereitung**

Gemeinsam mit den Parteien legen wir die im Verfahren zu klärenden Fragen fest. Wir versenden den Antrag bzw. Vertrag zur Unterzeichnung an die Parteien. Nach Eingang der unterschriebenen Unterlagen berechnen wir das Verfahrensentgelt.
- ▶ **5. Verfahrenseinleitung**

Nach Eingang des Verfahrensentgeltes leiten wir das Verfahren ein.
- ▶ **6. Klärung des Sachverhalts und Vervollständigung der Rechtsansichten der Parteien**

Gemeinsam vervollständigen wir den Sachverhalt und bieten beiden Parteien die Möglichkeit, ihre Rechtsansichten ausführlich darzulegen und zu begründen.
- ▶ **7. Bei Erfordernis: mündliche Verhandlung in Berlin**

Falls sich ein Verfahren nicht rein schriftlich durchführen lässt oder eine Telefonkonferenz nicht zur Klärung ausreicht, führen wir eine mündliche Verhandlung bzw. Erörterung als Vor-Ort-Termin in Berlin oder als Videokonferenz durch.
- ▶ **8. Ergebnis**

Je nach Verfahrensart trifft die Clearingstelle eine Entscheidung (Votums- oder schiedsrichterliches Verfahren) oder die Parteien einigen sich (Einigungsverfahren). Mit dem Beschluss über die Entscheidung/Einigung ist das Verfahren beendet. Anschließend versendet die Clearingstelle das Ergebnis an die Parteien. Abhängig von der Verfahrensart wird das Ergebnis des Einzelfallverfahrens gegebenenfalls auf der Internetpräsenz der Clearingstelle in anonymisierter Form veröffentlicht.

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahren-und-verfahrensablauf>

Ihr kostengünstiger Weg zur Lösung

Für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren erhebt die Clearingstelle Entgelte. Diese tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Sie kommen dem laufenden Betrieb zugute und erwirtschaften keinerlei Vorteile für die bei der Clearingstelle beschäftigten Personen. Die Höhe des Entgelts wird durch die Entgeltordnung der Clearingstelle (EntgeltO) festgelegt. Über die Aufteilung des Entgelts entscheiden die Beteiligten. Die Entgeltbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet und sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Entgeltzahlung ist jedoch Voraussetzung für die Durchführung eines Verfahrens. Anwalts- und sonstige Kosten (bspw. Kosten der Beweiserhebung oder Sachverständigengutachten) tragen die Beteiligten selbst.

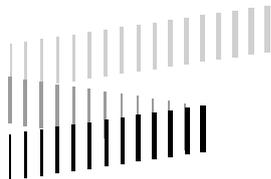
Beispiel Solaranlage 20 kW

	Leistung	Faktor	Satz	Entgelt
erste	10 kW	pauschal		75,00 Euro
nächste	10 kW	× 0,4	× 60 ct/kW	= 2,40 Euro
nächste	0 kW	× 1,0	× 60 ct/kW	= 0 Euro
nächste	0 kW	× 0,8	× 60 ct/kW	= 0 Euro
Gesamt	20 kW			Entgelt (gerundet): 77,00 Euro

Beispiel KWK-Anlage 1,5 MW

	Leistung	Faktor	Satz	Entgelt
erste	30 kW	pauschal		75,00 Euro
nächste	70 kW	× 0,4	× 240 ct/kW	= 67,20 Euro
nächste	1.400 kW	× 1,0	× 240 ct/kW	= 3.360,00 Euro
nächste	0 kW	× 0,8	× 240 ct/kW	= 0 Euro
Gesamt	1.500 kW			Entgelt (gerundet): 3.502,00 Euro

Ermitteln Sie mit unserem Entgeltrechner unverbindlich, welches Entgelt in Ihrem konkreten Fall anfällt: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/entgeltrechner>



Haben Sie noch Fragen?

Welche „förmlichen“
Verfahren kann
ich nutzen?

Zur Klärung von konkreten Einzelfällen bieten wir drei Möglichkeiten: Das mediationsähnliche Einigungsverfahren, das gerichtsähnliche Votumsverfahren und das in der Zivilprozessordnung geregelte schiedsrichterliche Verfahren.

Wer entscheidet,
welches Verfahren
angewendet wird?

Dies entscheiden grundsätzlich die Parteien. Wir helfen jedoch gern, das jeweils am besten passende Verfahren zu finden und machen dazu Vorschläge.

Was kostet das?

Das Entgelt hängt von der Leistung der jeweiligen Anlage ab. Näheres finden Sie auf Seite 5.

Brauche ich dafür
einen anwaltlichen
Beistand?

Nein, Sie können unsere Verfahren auch ohne Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Anspruch nehmen.

Wie lange dauert das?

Das kommt auf den Einzelfall an: Am schnellsten sind die Einigungsverfahren, die fast immer innerhalb weniger Wochen abgewickelt werden können. In der Regel leiten wir ein Votumsverfahren oder ein schiedsrichterliches Verfahren spätestens sechs Monate nach dem Eingang aller notwendigen Unterlagen ein, der Abschluss erfolgt dann in der Regel innerhalb von drei Monaten. Bei sehr komplexen Verfahren dauert es natürlich länger. Bei besonderer Eilbedürftigkeit helfen wir Ihnen gern, das Verfahren bestmöglich zu beschleunigen.

Muss ich dazu nach
Berlin kommen?

Auch hier kommt es darauf an: Bei Einigungsverfahren führen wir Präsenztermine unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften bei uns durch. Votums- und schiedsrichterliche Verfahren können häufig auch rein schriftlich durchgeführt werden, vor allem dann, wenn der Sachverhalt zwischen den Parteien klar und nur eine Rechtsfrage zu beantworten ist. Wir führen aber auch Telefon- und Videokonferenzen durch, vor allem, wenn der Reiseaufwand für Sie unverhältnismäßig ist oder aufgrund der aktuellen Situation nicht zu vertreten wäre.

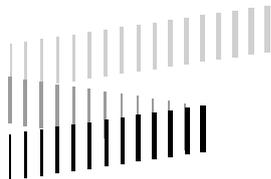
Ist das Ergebnis
rechtsverbindlich?

Ein Schiedsspruch ist so verbindlich wie ein rechtskräftiges Gerichtsurteil. Ein Votum ist verbindlich, wenn beide Seiten dies vorab oder im Nachhinein vereinbaren (seit 2007 sind uns lediglich zwei Votumsverfahren bekannt, bei denen die unterlegene Seite noch zu Gericht gegangen ist, in beiden Fällen ohne Erfolg). Eine Einigung hat in der Regel den Charakter eines rechtsverbindlichen Vertrages.

Kann ich die
Clearingstelle anrufen,
wenn ich bereits vor
Gericht bin?

Ja. Entweder kann das Gericht eine Stellungnahme bei der Clearingstelle einholen, oder, wenn beide Parteien es wollen, kann das Gerichtsverfahren aber auch ruhen und eines unserer Angebote genutzt werden.

Falls Sie weitere Fragen zum Verfahrensablauf haben, schreiben Sie uns:
post@clearingstelle-eeg-kwkg.de



Das Stellungnahmeverfahren

Im Stellungnahmeverfahren bittet ein ordentliches Gericht (Zivilgerichte wie Amts-, Landes- oder Oberlandesgerichte) die Clearingstelle um eine Stellungnahme zu Fragen des EEG oder KWKG. Die Clearingstelle kann eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts nur in dem Umfang abgeben, in dem er vom Gericht mitgeteilt worden ist oder sich aus dem Inhalt der übermittelten Gerichtsakten ergibt. Die Beteiligten des Gerichtsverfahrens selbst können das Stellungnahmeverfahren nicht anstoßen, sie können jedoch das Gericht dazu anregen.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens besteht nicht. Stellungnahmeverfahren werden immer schriftlich durchgeführt und sind entgeltfrei. Die abgegebenen Stellungnahmen werden anonymisiert in unserer Datenbank veröffentlicht.

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnahmeverfahren>

Verfahren zur Klärung über den Einzelfall hinaus

Empfehlungs- und Hinweisverfahren

Oftmals erhalten wir viele Anfragen zu der gleichen Problematik, dann betrifft ein Anliegen allgemeine, über einen bestimmten Einzelfall hinausgehende Anwendungs- und Auslegungsfragen des EEG, des KWKG oder des MsbG und es besteht ein öffentliches Interesse an der Klärung. In einem solchen Fall führen wir eine grundsätzliche Klärung durch ein Hinweis- oder ein Empfehlungsverfahren durch. Dabei werden die bei uns akkreditierten Vereine, Verbände und Interessengruppen sowie registrierten öffentlichen Stellen im Rahmen von Konsultationsverfahren mit ihren Stellungnahmen und somit deren Sach- und Fachkenntnis einbezogen.

Der Hauptunterschied zwischen beiden Verfahren besteht im größeren Umfang und meistens auch einem energieträgerübergreifenden Klärungsbereich des Empfehlungsverfahrens, wohingegen das Hinweisverfahren eher kleinere, spezifischere Bereiche abdeckt.

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinweisverfahren>

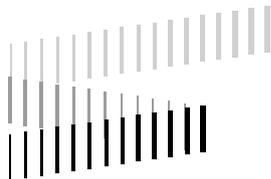
<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfehlungsverfahren>

Alle Verfahrensarten im Überblick

Folgende Übersicht zeigt unsere Verfahrensarten mit ihren jeweiligen Merkmalen:

Verfahrensart	Funktion der Clearingstelle EEG KWKG	Charakteristika	Rechtsverbindlichkeit	Ihr Nutzen	Kosten	
Klärung von Einzelfällen	Einigungsverfahren	Neutrale Mittlerin (Mediatorin)	Moderiertes Gespräch ohne inhaltliche Begutachtung der Sach-/Rechtslage	ja, wenn Einigung zustandekommt	Gerichtsverfahren wird vermieden	ja, gemäß Entgeltverordnung
	Schiedsrichterliche Verfahren	Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO)	Begutachtung eines Einzelfalls rechtlich, sachlich und/oder technisch	ja	Gerichtsverfahren wird ersetzt	ja, gemäß Entgeltverordnung
	Votumsverfahren	Entscheidung ähnlich wie ein auf das EEG bzw. KWKG spezialisiertes Gericht	Begutachtung eines Einzelfalls rechtlich, sachlich und/oder technisch	nur, wenn Beteiligte sich an das Votum vertraglich binden	Gerichtsverfahren wird praktisch vollständig vermieden	ja, gemäß Entgeltverordnung
	Stellungnahmeverfahren	Stellungnahme zu einer bei Gericht anhängigen Rechtsfrage mit EEG-, MsbG- oder KWKG-Bezug	Inhaltliche Begutachtung der Rechtsfrage	nein	Gerichtsverfahren wird ergänzt	entgeltfrei
Grundsätzliche Klärung	Hinweisverfahren	interdisziplinäres Expertengremium	Klärung von allgemeinen Anwendungs- und Auslegungsfragen des EEG und KWKG (i.d.R. energieträgerspezifisch)	nein	Das Hinweisverfahren trägt in hohem Maße dazu bei, Gerichtsverfahren überflüssig zu machen	entgeltfrei
	Empfehlungsverfahren	interdisziplinäres Expertengremium	Klärung von allgemeinen Anwendungs- und Auslegungsfragen des EEG und KWKG (i.d.R. energieträgerübergreifend)	nein	Das Empfehlungsverfahren trägt in hohem Maße dazu bei, Gerichtsverfahren überflüssig zu machen	entgeltfrei

Weiterführende Informationen zu unseren Verfahrensarten finden Sie unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrenserlaeuterung>



Was uns auszeichnet

Die Clearingstelle EEG | KWKG ist als konfliktklärende Einrichtung weder eine Behörde noch ein Gericht. Das hohe Maß an Akzeptanz unserer Arbeit beruht auf:

| **Neutralität:**

Sie können sich unserer Neutralität gewiss sein, da wir unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeiten. Unser Ziel ist es, Konflikte objektiv, rechtssicher und mit bestmöglicher Zufriedenheit der Beteiligten aufzuklären.

| **Fachliche Kompetenz:**

Unsere Expertinnen und Experten für die rechtlichen und technischen Aspekte der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die außergerichtliche Streitbeilegung verfügen über juristische, ingenieurwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und kaufmännische Kompetenzen. Sie erhalten somit eine fachkompetente und disziplinübergreifende Klärung Ihres Anliegens. Wir können Ihnen dadurch zu Rechts- und Investitionssicherheit verhelfen.

| **Geringe Kosten:**

Wir klären Ihr Anliegen zu in der Regel geringeren Kosten als bei einem ordentlichen Gericht.

| **Transparenz:**

Wir binden die relevanten Akteure ein und schaffen Vertrauen durch transparente Prozesse.

| **Service und Zeit:**

Wir beantworten Ihre Fragen oder Ihr Anliegen schnellstmöglich und optimieren unsere Bearbeitungsabläufe stetig.

| **Datenschutz:**

Wir legen größten Wert auf Datenschutz und kommunizieren bei vertraulichen Informationen nur mit verschlüsselten E-Mails, es sei denn, Sie verzichten ausdrücklich auf eine Verschlüsselung.

| **Nachhaltigkeit:**

Wir nutzen für unsere Arbeit nachhaltige Materialien, beachten dies bei der Auswahl der Lieferanten und arbeiten zur Schonung natürlicher Ressourcen bevorzugt papierlos.

Unsere Arbeitsergebnisse genießen in der Rechtsprechung beachtliches Ansehen. Gerichte schließen sich sehr häufig den Positionen der Clearingstelle EEG | KWKG an.

Was uns bei der Konfliktlösung von anderen unterscheidet

Unsere Angebote bieten gegenüber herkömmlichen Instrumenten zur Konfliktlösung (z. B. Gerichtsverfahren) eine einzigartige Alternative. Bei der Art der Konfliktlösung unterscheiden wir uns von ...

| **Anwaltskanzleien:**

Wir bieten keine einseitige Rechts- und Projektberatung an, sondern vermitteln in neutraler Stellung zwischen den Parteien auf deren gemeinsamen Antrag hin.

| **Verbraucherschlichtungsstellen:**

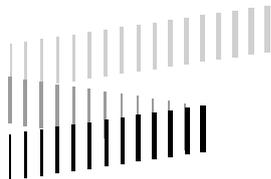
Unsere Angebote stehen allen offen, die durch das EEG oder KWKG berechtigt oder verpflichtet sind. Im Gegensatz dazu sind die Verbraucherschlichtungsstellen auf eine Schlichtung ausschließlich zwischen Verbrauchern und Unternehmen ausgerichtet. Verbraucherschlichtungsstellen können den Parteien eines Konfliktes in der Regel selbst dann nicht zu einer rechtsverbindlichen Klärung der Streitigkeit verhelfen, wenn die Parteien dies vorab wünschen. Allgemeine Empfehlungen und Hinweise zur Auslegung der Gesetze für eine Vielzahl von Anwendungsfällen können Verbraucherschlichtungsstellen in keinem Fall geben.

| **Ordentlichen Gerichten:**

Einzelfallbezogene Angebote führen wir nur auf übereinstimmenden Wunsch beider Seiten durch. Sie sind, je nach Verfahren, rechtsverbindlich, wenn beide Seiten dies wünschen. Wir sind dabei streitschlichtende Dienstleisterin. Anwältinnen und Anwälte können, müssen aber nicht beteiligt sein.

| **Behörden:**

Die Clearingstelle entscheidet in allen Einzelfallverfahren unabhängig und weisungsfrei. Bei den Verfahren zur Klärung von grundsätzlichen Fragen, die keinen bestimmten Einzelfall, sondern ein Problem generell klären, bestimmt das EEG 2021, dass sich die Clearingstelle und die Bundesnetzagentur (BNetzA) miteinander abstimmen, um größtmögliche Rechtssicherheit zu ermöglichen. Die Clearingstelle unterliegt auch dabei keinen Weisungen.



Konflikte vermeiden durch Information

Der beste Konflikt ist der, der erst gar nicht entsteht. Um Konflikte zu vermeiden, leisten wir deshalb präventive Arbeit. Dies beinhaltet zum einen die Informationsvermittlung, zum Beispiel über unsere Internetpräsenz und unseren regelmäßigen Rundbrief. Zum anderen bringen wir die vom EEG, KWKG und MsbG berührten Akteure miteinander ins Gespräch, beispielsweise bei unseren Fachgesprächen.

Unsere Internetpräsenz: die wohl umfangreichste frei zugängliche Internetdatenbank zu erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland

Mit mehreren Tausend Einträgen bieten wir die wohl umfangreichste frei zugängliche Internet-Datenbank zu erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland. Neben vielfältigen Informationen zum Recht der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung finden Sie hier die Arbeitsergebnisse der Clearingstelle, zahlreiche Antworten auf häufige Rechtsfragen, Gesetzgebungsmaterialien, sowie Gerichtsurteile, Literaturfundstellen und vieles mehr.

Sowohl das EEG als auch das KWKG unterliegen fortwährenden gesetzgeberischen Veränderungen. Dazu stellen wir laufend aktualisierte Arbeitsausgaben des EEG und seit 2018 auch des KWKG in den jeweiligen Fassungen bereit, die unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/arbeitsausgaben öffentlich zugänglich sind.

Hier finden Sie unsere Online-Datenbank:
<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/suche>

Unser Rundbrief: immer auf dem aktuellen Stand

Mit unserem elektronischen Rundbrief informieren wir bereits rund 4.500 Interessierte kontinuierlich über unsere Arbeitsergebnisse, Fachgespräche und Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.

Wir freuen uns, wenn Sie diesen über www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief abonnieren.



Unsere Fachgespräche: Austausch auf höchstem Niveau

Mehrmals jährlich diskutieren wir auf unseren öffentlichen Fachgesprächen aktuelle Themen und bieten damit eine Plattform zum Netzwerken und zum Erfahrungsaustausch für alle Interessierte. Seit 2020 haben Sie die Möglichkeit, die Fachgespräche auch als Livestream zu verfolgen. Wir laden Sie herzlich ein, dabei zu sein!

Informieren Sie sich und finden Sie Vortragsfolien und Mitschnitte unserer bisherigen Fachgespräche auf: www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraeche

Fachlicher Austausch

Fachlicher Austausch mit Vereinen, Verbänden und Interessengruppen

Die Clearingstelle pflegt regelmäßig den Kontakt mit den derzeit 84 akkreditierten Vereinen, Verbänden und Interessengruppen sowie den 28 registrierten öffentlichen Stellen zu aktuellen Themen des EEG, des KWKG und des MsbG.

Öffentliche Vorträge, regelmäßig erscheinende Beiträge in Fachzeitschriften

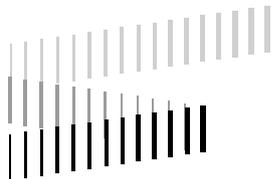
Öffentlicher Austausch ist ein wesentliches Merkmal der Clearingstelle. Deshalb stellen wir unsere Arbeitsergebnisse regelmäßig in öffentlichen Vorträgen und in verschiedenen energierechtlichen Fachzeitschriften vor.

Präsenz auf Fachmessen

Wir zeigen Präsenz auf Fachmessen rund um das Thema erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Energietechnik und stehen für persönlichen Kontakt und Austausch mit Ihnen zur Verfügung.

Bibliothek

Wir arbeiten wissenschaftlich fundiert und pflegen daher eine Bibliothek mit mehr als 1.000 Fachbüchern sowie Zeitschriften und weiteren nützlichen Materialien mit Schwerpunkt im Bereich erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Recht. Nach Absprache können Sie gern unsere Bibliothek nutzen.



Die Clearingstelle in Zahlen

Von 2007 bis 2020 erreichten uns **13.068 Anfragen**,
davon 1.054 Anfragen im letzten Jahr.

Wir freuen uns über **4.794 Teilnehmerinnen und Teilnehmer** an unseren bisherigen **38 Fachgesprächen**.

Die Clearingstelle führte seit 2007 insgesamt
561 förmliche Verfahren durch.

Verteilung der 2020 an uns gestellten Anfragen nach Energieformen

Fotovoltaik 68,1%

Sonstiges 13,3%

Biomasse 10,2%

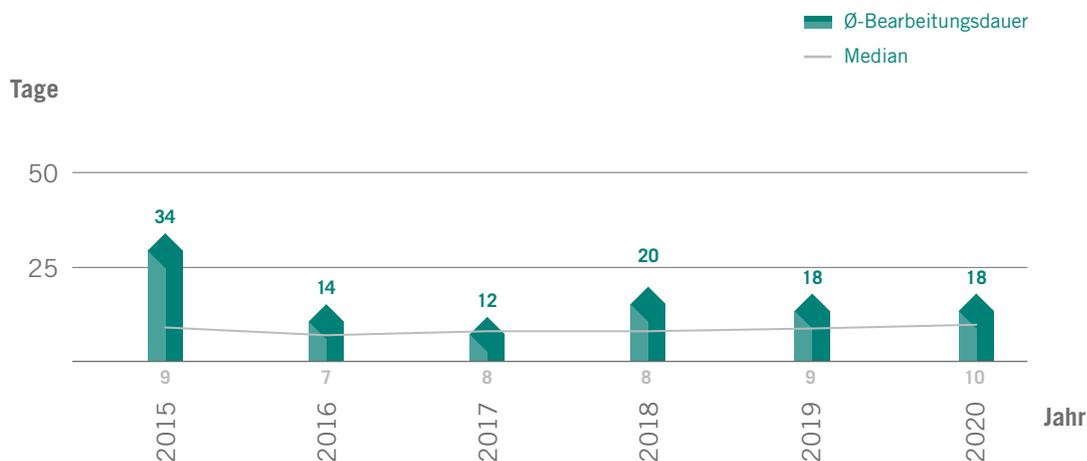
KWK 3,9%

Wind 3,0%

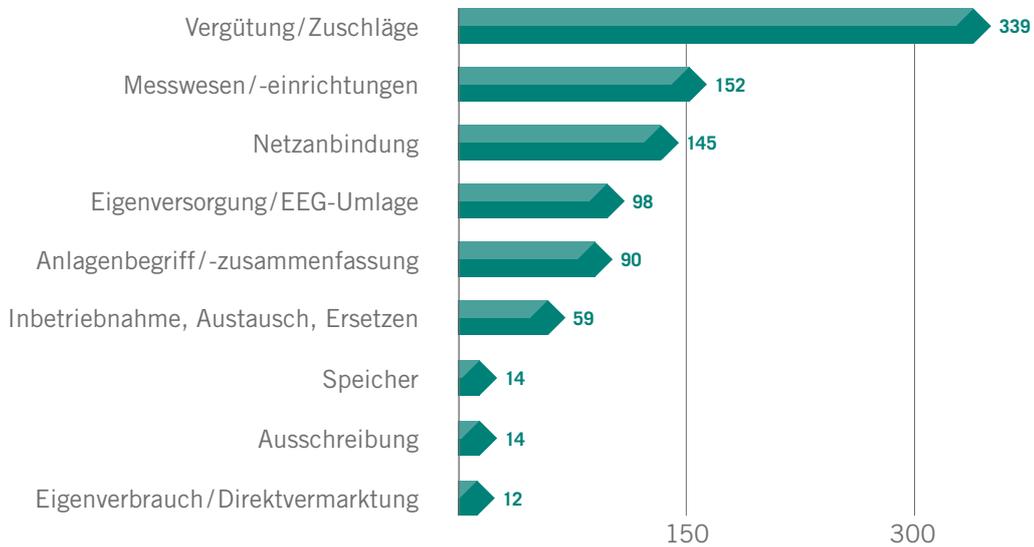
Wasser 1,3%

Geothermie 0,2%

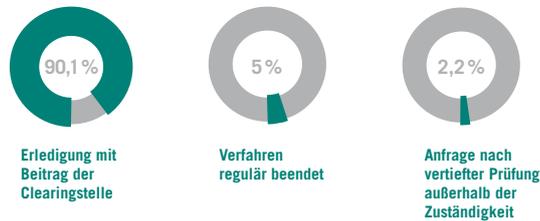
Bearbeitungsdauer der Anfragen, die informierend geklärt werden



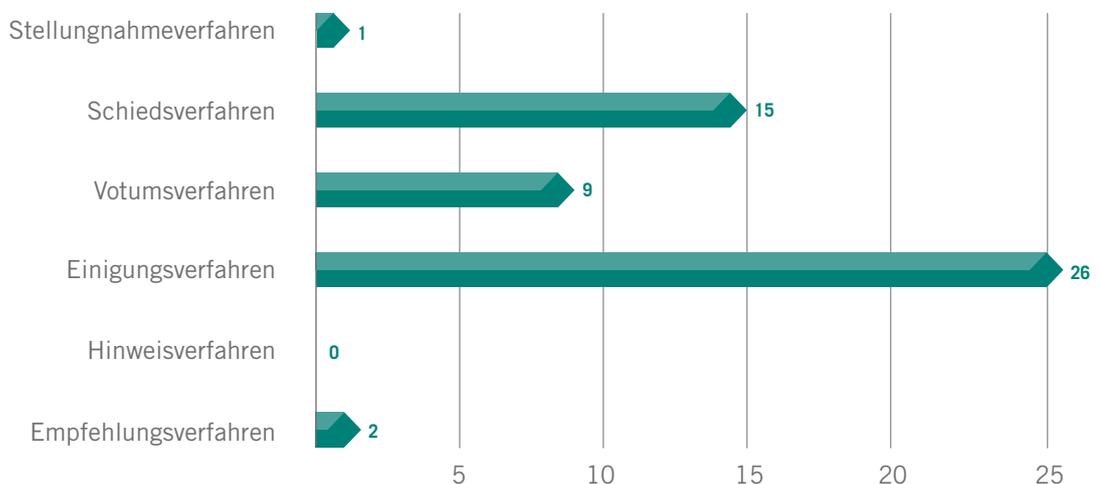
Es gibt viele gute Gründe, uns anzufragen. Im Jahr 2020 waren die häufigsten Themen:



90,1 % der Anfragen konnten schnell und unkompliziert durch Informationen von uns beantwortet werden.



2020: 51 durchgeführte förmliche, einzelfallbezogene Verfahren und 2 durchgeführte verfahrensförmliche Klärungen, die über den Einzelfall hinausgehen.





Ihr direkter Weg zu uns

Bitte richten Sie Ihr Anliegen über das für Sie eingerichtete Anfrageformular an uns. Dieses finden Sie unter:

www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anfrageformular

Alternativ können Sie uns Ihre Anfrage auch über die folgenden Wege zukommen lassen:

| **E-Mail**

post@clearingstelle-eeg-kwkg.de

| **Fax**

030 206 14 16-79

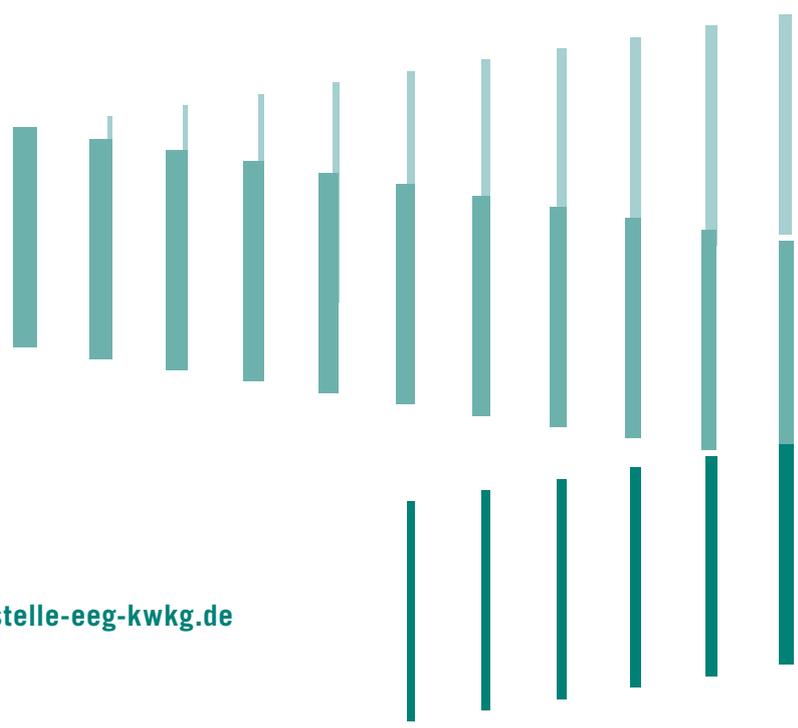
| **Post**

Clearingstelle EEG | KWKG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Vertreterinnen und Vertreter der Medien, der allgemeinen Presse und der juristischen Fachverlage finden nähere Kontaktinformationen unter:

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kontakt>

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!



www.clearingstelle-eeg-kwkg.de